

brauchen werde; 2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Die Antragsunterlagen sind besagt, außerdem zu bestimmen, daß a) die Erlaubniß zum Ausschütten von Branntwein oder zum Abkochen mit Weinwein oder Spiritus allgemein, b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschütten von Wein, Bier oder andern, nicht unter a) fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Eins., sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. Der Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören (Gew.O. § 33; Reichsgericht vom 28. Juli 1879, An. 3). Hiernach wird die Erlaubniß nur für die Person ertheilt; Realberechtigten dürfen jedoch nicht mehr begründet werden (Gew.O. § 10), doch gelten Bestenfalls fort. Die Bedingungen zum Betriebe der jeweiligen Gewerbe können durch Stellvertreter erfüllt werden, welche jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Anforderungen ebenfalls genügen müssen (§ 45); dies gilt auch nach dem Tode des Gewerbetreibenden, so lange das Geschäft für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben getrieben wird und während einer Kuratel oder Nachlassregulierung (§ 46). Einer Erlaubniß im Sinne von § 33 bedarf der Stellvertreter nicht (Entf. des Reichsgerichts v. 20. Mai 1880 [Annalen des Reichsgerichts II. S. 27 u. Entsch. in Strafsachen I. S. 484] und des Preuß. Oberverwaltungsgerichts v. 10. Febr. 1878, Entsch. IV. S. 300); ist er nicht qualifizirt, so kann die Polizeibehörde vorzugsweise gegen seine Thätigkeit einschreiten (bezgl. vom nämlichen Tage; ebenda 329). Die Vermögensverhältnisse des Erlaubnißsuchenden kommen an sich nicht weiter in Betracht (Preuß. Annahme v. 4. Sept. 1869 § 12). Die Erlaubniß ist ferner nur für ein bestimmtes Lokal ertheilt; Schankbetrieb außerhalb desselben durch den Angehörigen ist unzulässig. Auch der Ausschank in nicht völlig geschlossenen Räumen (Obst- und Kirchhöfen), in umhergehenden Trichterhallen und in der Behinderung auf einzler (Fest- u. f. w.) Lage unterliegt den gemeinrechtlichen Vorschriften. Der gleichzeitige Betrieb des Gewerbes in mehreren Betriebs- und Verkaufsstellen durch denselben Unternehmer ist zulässig, wenn für dieselben hinreichend die polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist. Die polizeilich an das Gast- und Schanklokal zu stellenden Anforderungen werden sich hauptsächlich einschließen auf Hygienische, Gesundheitsmäßigkeit und Feuersticherheit (vgl. in dieser Beziehung Entf. des Preuß. Oberverwaltungsorg. vom 31. Okt. 1878 u. 24. Febr. 1879) des Lokals, andererseits auf Verhinderung von Störungen des allgemeinen Verkehrs (durch Ausschank, Krüppelstehen u. f. w.) und der Benutzung der in § 27 der Gew.O. gebachten Anlagen zu richten haben. Zum Verkaufe von geistigen Getränken zum Geusse auf der Stelle während eines Jahresfestes ist besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich (Gew.O. § 67); andernfalls Befreiung nach § 147 b. Gew.O. (Entf. d. Reichsgerichts [Annalen d. Reichsgerichts I. 242 u. Entsch. in Strafsachen I. 102]). Vorbeh- u. widerrücklicher Konvention ist die Veräußerungstage anheimzugeben, deren Widerrufnahme auch dann zulässig erscheint, wenn eine bereits bestehende G.- oder Sch. resp. Spirituosenflirhandlung in andere Hände übergehen soll; darauf, ob der Schank das Haupt- oder Nebengewerbe bilden soll, kann kein wesentliches Gewicht gelegt werden (Preuß. Oberverw.-Ger., Entf. vom 15. Sept. 1876, Entsch. I. S. 205). Die Erlaubniß darf nicht Mos auf Zeit ertheilt (Preuß. Annahme § 12), auch nicht von Bedingungen, welche den Anforderungen der Gewerbeordnung fremd sind (z. B. daß kein Schankmädchen gehalten werde; Entf. d. Preuß. obersten Gerichtshof vom 8. Febr. 1874, Stenglein, Zeitschr. Band 4 S. 237), abhängig gemacht werden. Dagegen ist es nicht unzulässig, auf Ansuchen die Erlaubniß zum Betriebe des Spirituosenflirhandels statt allgemein, nur behufs Verabreichung von bestimmten eingelegten Getrungen weingeisthaltiger Getränke oder behufs Verabreichung von Spirituosen in versiegelt Flaschen zu ertheilen (Entf. des Preuß. Oberverw.-